

Abwasserbeseitigungssatzung

für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald für den OT Waldow/Br.

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 12, 30 und 64 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der jeweils geltenden Fassung
- und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

hat die Gemeindevertretung Schönwald in ihrer Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss-Nr. 56-2014 die folgende Abwasserbeseitigungssatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schönwald, nachstehend Gemeinde genannt, ist der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Abwässer aus dezentralen Anlagen. Des weiteren ist sie für die Überwachung der Eigenkontrolle der dezentralen Anlagen und die Überwachung deren Wartung zuständig. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Schönwald OT Waldow/Br., für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk

nicht oder noch nicht besteht und die dezentral z.B. über eine Kleinkläranlage oder über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen sind.

- (3) Die Entsorgung sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und die Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Benutzungs- und Überlassungspflichten nach § 2 Abs. 3 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der dezentralen Anlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abgänge aus Tierhaltung und von mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasser- und Fäkalienbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder mobilen Aufenthaltsräumen, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf den jeweiligen Grundstücken ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Dezentrale Anlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben und dazugehörige Anlagen der Grundstücksentwässerung (Anschlussleitungen, Schächte, Pumpwerke, Versickerungseinrichtungen).
- (3) Benutzungs- und Überlassungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer der Grundstücke. Der Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Rechtsinhaber gelten als ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger.

§ 3

Benutzungszwang, Überlassungspflicht, Genehmigungen

- (1) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen im Sinne dieser Satzung sind berechtigt und verpflichtet, das Abwasser, das auf ihrem Grundstück anfällt, unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Ein Benutzungs- und Überlassungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Benutzungs- und Überlassungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall unter Angabe der Gründe durch die Gemeinde eine Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht erteilt werden, wenn die Überlassung des Abwassers aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtli-

chen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung von der Benutzungs- und Überlassungspflicht werden Erlaubnisse nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.

- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedarf die Einleitung von Abwasser aus dezentralen Anlagen in eine öffentliche Kanalisation eines Zweckverbandes. Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Der Zweckverband legt die Einleitbedingungen (Beschaffenheit und Menge) fest. Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden.
- (6) Der Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach dieser Satzung erlöschen für dezentrale Anlagen mit dem Anschluss des betreffenden Grundstückes an eine öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme der dezentralen Anlage (Restleerung).

§ 4

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstückes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 5 Einleitungsbedingungen

- (1) In die dezentrale Anlage darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen-, Grund-, Quell- oder Kühlwasser eingeleitet werden.
- (2) Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
- Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zu beeinträchtigen,
 - Wassergefährdende Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschriften für wassergefährdende Stoffe, in der jeweils geltenden Fassung,
 - Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entsorgung eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.
- (3) Das Einleitungsverbot in dezentrale Anlagen gilt insbesondere für:
- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe),
 - Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Textilien, Teer, Pappe, Glas, Kunstharze oder Schlachtabfälle,
 - Tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Jauche, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe,
 - feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, Medikamente, Drogen,
 - radioaktive Stoffe,
 - Farbstoffe deren Entfärbung in der dezentralen Anlage nicht gewährleistet ist,
- (4) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser aus Haushaltsgeräten.
- (5) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Bau, Betrieb, Überwachung

- (1) Die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen sind von dem Benutzungs- und Überlassungspflichtigen gemäß DIN 19 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und DIN 4261 - „Kleinkläranlagen“, auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Anlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. der Anwendungszulassung sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlichen nach Bedarf.

Bedarf besteht insbesondere wenn:
 - Tatbestände, die die Betriebsfähigkeit oder –sicherheit der dezentralen Anlagen zu beeinträchtigen drohen, gegeben sind oder
 - Bei abflusslosen Sammelgruben das zu entsorgende Abwasser 80 v.H. des Füllvolumens der Sammelgrube einnimmt.
- (2) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig jedoch mindestens 10 Werktagen vorher, der Gemeinde anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entsorgung entsteht.
- (3) Die Gemeinde kann die dezentralen Anlagen auch ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen des Gewässerschutzes und oder anderen schwerwiegenden Gründen eine sofortige Entsorgung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde legt Anforderungen an die Beschaffenheit des zu entsorgenden Klärschlammes fest. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - nicht saugfähiger Klärschlamm
 - mit Fremdstoffen vermischter Klärschlamm
 - entwässerter, getrockneter oder kompostierter Klärschlamm
- (5) Mit dem Verladen des Inhaltes der dezentralen Anlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Ge-

genständen zu suchen oder suchen zu lassen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (6) Das für die Entsorgung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Abfuhrtermin wird mit den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen abgestimmt, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist die Gemeinde oder der mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (8) Die dezentralen Anlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie unter Beachtung des Absatzes 9 aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Schlauchlänge maximal 40 m) entsorgt werden können. Für die Überwachung ist eine verkehrssichere Zuwegung zur dezentralen Anlage erforderlich. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Erfüllt die öffentliche Zufahrt zur Entnahmestelle – die Entsorgung erfolgt aus dem öffentlichen Verkehrsraum – nicht die folgenden Mindestbedingungen Breite 3 m, Durchfahrts- höhe 3,20 m , zulässige Achslast 9 t und zulässiges Gesamtgewicht 13 t oder ist der Einsatz eines Saugschlauches über einer Länge von 20 m erforderlich, sind die Mehraufwendungen für die Entsorgung der abflußlosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen zu tragen. Bei einer besonderen Lage der dezentralen Anlage, die den Einsatz von Überlängen des Schlauches erforderlich oder bei der keine ordnungsgemäße Zuwegung gegeben ist, hat der Benutzungs- und Überlassungspflichtige vom Entsorgungsunternehmen ein separates Angebot abzufordern. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand auf Nachweis des Entsorgungsunternehmens und schriftliche Bestätigung des Lieferscheins durch den Benutzungs- und Überlassungspflichtigen.
- (10) Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige hat die ihm überlassenen Entsorgungssowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens 2 Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 8

Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und Überwachung der Wartung der dezentralen Anlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Entscheidung ist dem Beauftragten der Gemeinde der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der dezentralen Anlage, zu gewähren. Die Bestimmungen der Kleinkläranlagenverordnung bleiben davon unberührt.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Dritten sind berechtigt Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (3) Die Benutzungs- und Überlassungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Eigenkontrolle, der Wartung und der Entsorgung der dezentralen Anlagen vorzulegen.
- (4) Bestehende dezentrale Anlagen sind der Gemeinde vom Benutzungs- und Überlassungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer dezentralen Anlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (5) Wechselt der Benutzungs- und Überlassungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Benutzungs- und Überlassungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der dezentralen Anlagen und der Menge oder Art des Abwassers.
- (6) Die Anzeigen nach den Absätzen 4 und 5 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung.

§ 10 Haftung

Der Benutzungs- und Überlassungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustands oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner dezentralen Anlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (1) Die Haftung des Benutzungs- und Überlassungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner dezentralen Anlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entsorgung nicht berührt.
- (2) Kann die Entsorgung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 3 Abs. 1 die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Gemeinde überlässt
 - den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt
 - Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet
 - Die Entsorgung der dezentralen Anlage nicht gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 veranlasst
 - Der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 10 zuwider handelt
 - Seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 4 oder 5 nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 15 KAG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Schönwald.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Golßen, den 23.12.2014


Klein
Amtsleiter